



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2021/2822

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.04.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.05.2021	öffentlich
Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport	06.05.2021	öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	10.05.2021	öffentlich
Rat	28.06.2021	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 7. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss, der Ausschuss für Schule, Weiterbildung und Sport sowie der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfehlen dem Rat der Stadt Hennef, die Änderung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 (Elternbeitragssatzung)“ in der vorliegenden Fassung (Anlage 1) zu beschließen.

Begründung

A. Ausgangssituation:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss hat in seiner Sitzung am 18.05.2020 die 6. Satzung zur Änderung der „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012“ (Elternbeitragssatzung) beschlossen. Die Elternbeitragssatzung ist in der geänderten Fassung mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft getreten. Damit wurde das zweite Beitragsjahr vor der Einschulung beitragsfrei gestellt.

Gemäß Ziffer 4.3.5 und Ziffer 4.3.6 der Elternbeitragssatzung erhöhen sich die Elternbeiträge für die Betreuung in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen bzw. der Offenen

Ganztagsschule vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses bzw. Schulausschusses um 5 Prozent zum 01.08.2021.

Darüber hinaus hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.03.2021 (Vorlagennummer: V/2020/2599) beschlossen:

1. „Die Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion, zukünftig – ggf. in einem gestuften Verfahren – keine Elternbeiträge mehr zu erheben, wird vertagt.
2. Die Beschlussfassung über den Antrag der SPD-Fraktion auf Überarbeitung der Kita-Gebührentabelle und Verzicht auf Gebührenerhöhung wird vertagt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, spätestens bis zur Sitzung am 05.05.2021 dem Jugendhilfeausschuss einen Vorschlag zur Anpassung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern (Elternbeitragssatzung) zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Mit Schreiben vom 02.11.2020 hatte die SPD-Fraktion beantragt:

„Die Verwaltung legt dem Jugendhilfeausschuss überarbeitete Gebührentabellen für die Elternbeiträge zur Kinderbetreuung vor. Dabei werden zusätzliche Einkommensgruppen für höhere Einkommen geschaffen. Gleichzeitig wird die Einkommensschwelle, ab der Elternbeiträge zu zahlen sind, erhöht. Auf die turnusgemäße allgemeine Gebührenerhöhung wird zur Entlastung in der Corona-Pandemie verzichtet.“

Des Weiteren hat die Verwaltung im Rahmen der Etatberatung zum Doppelhaushalt 2020/2021 eine Prüfung über die Einführung zusätzlicher Einkommensstufen für die Bereiche Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen zugesagt (Ziffer 7 der Anlage zur Vorlagennummer V/2019/2199).

B. Vorgehen und Ergebnis:

Die Umsetzung des Prüfauftrags orientiert sich an mehreren Zielen:

- a) Vereinheitlichung der in der Satzung geregelten Elternbeiträge in den Bereichen „Kindertagespflege“, „Kindertageseinrichtungen“ und „Offenen Ganztageschule“, soweit die (gesetzlichen) Rahmenbedingungen dies ermöglichen.
- b) Anpassung der Elternbeiträge „Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen“ an entsprechende Satzungen in der Region,
- c) finanzielle Entlastung weiterer Familien im unteren Einkommensbereich,
- d) Ausdifferenzierung der Elternbeiträge im oberen Einkommensbereich im Sinne der Beitragsgerechtigkeit und Leistungsfähigkeit durch Schaffung zusätzlicher Einkommensgruppen.

zu a und c)

Die Elternbeiträge für die Bereiche „Kindertagespflege“ und „Kindertageseinrichtungen“ ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 4, für die „Offene Ganztageschule“ aus der Anlage 5 der Satzung. Derzeit besteht eine Beitragsfreiheit bis einschließlich 25.000 EURO bei Kindertagespflege/Kindertageseinrichtungen bzw. bis 15.000 EURO bei der Offenen Ganztageschule.

Vorschlag der Verwaltung:

Zukünftig erfolgt eine Beitragsbefreiung sowohl in der Kindertagespflege, den Kindertageseinrichtungen als auch in der Offenen Ganztageschule bis zu einem anrechenbaren Jahreseinkommen in Höhe von bis zu 30.000 EURO, um weitere Familien mit kleinen Einkommen zu entlasten.

zu b und d)

Eine Ausdifferenzierung der Elternbeiträge erfolgt derzeit nur bis zu einem anrechenbaren Jahreseinkommen in Höhe von 90.000 EURO. Aus diesem Grund zahlen Familien mit einem Jahreseinkommen von 90.000 EURO den gleichen Beitrag wie Familien mit einem Jahreseinkommen von z.B. 120.000 EURO oder höher. Eine Prüfung der entsprechenden Elternbeitragssatzungen für die Elternbeiträge „Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen“ in der Region hat ergeben, dass in den Städten Niederkassel (ab 01.08.2021), Sankt Augustin und Troisdorf eine Ausdifferenzierung der Elternbeiträge bis zu einem Jahreseinkommen von ca. 120.000 EURO erfolgt. Im Rhein-Sieg-Kreis erfolgt nur eine Differenzierung bis zu einem Jahreseinkommen in Höhe von 85.897 EURO, in Bonn hingegen bis zu einem Einkommen in Höhe von 150.000 EURO.

Vorschlag der Verwaltung:

Zukünftig erfolgt in Hennef eine Ausdifferenzierung der Elternbeiträge bis zu einem anrechenbaren Jahreseinkommen in Höhe von 120.000 EURO. Hierzu wird die Bezeichnung der bisherigen Einkommensgruppe 17, bisher: „über 90.000 €“, umbenannt in „bis 100.000 €“. Darüber hinaus werden drei weitere Einkommensgruppen mit den nachfolgenden Bezeichnungen eingeführt:

„Einkommensgruppe 18: bis 110.000 €
Einkommensgruppe 19: bis 120.000 €
Einkommensgruppe 20: über 120.000 €“.

Im Bereich der Offenen Ganztagschule wird - neben der Beitragsbefreiung in den Einkommensgruppen II bis IV - eine zusätzliche Einkommensgruppe mit der folgenden Bezeichnung eingerichtet:

„Eink.Gr. XII: über 65.000 €“.

Einhergehend mit der Einrichtung der neuen Einkommensgruppe XII wird die Bezeichnung der Einkommensgruppe XI von „über 60.000 €“ in „bis 60.000 €“ umbenannt.

C. Begründung:

Die Entwicklung und Umsetzung der unter Buchstabe „B“ genannten Ziele zur Anpassung der Elternbeiträge stellt unter den derzeit schwierigen Rahmenbedingungen, die sich aufgrund der Corona-Pandemie ergeben, eine besondere Herausforderung dar. Es gilt, einen Weg zu finden, der auf der einen Seite eine größere Gerechtigkeit in der Beitragserhebung darstellt, auf der anderen Seite die Belastungen für die ohnehin schon sehr beanspruchten Eltern/Sorgeberechtigten berücksichtigt und dabei gleichzeitig der städtischen Haushaltssituation Rechnung trägt.

Wichtig war in einem ersten Schritt, dass sich die Elternbeiträge in Hennef insbesondere in der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen an der regionalen Landschaft orientieren. Um dieses zu erreichen, wurden entsprechende Satzungen anderer Gebietskörperschaften zum Vergleich herangezogen. Ausschlaggebend waren vor allem die Satzungen anderer Städte, die in ihrer Größe mit der Stadt Hennef vergleichbar sind. Dieses galt vor allem unter dem Gesichtspunkt, bis zu welchem Jahreseinkommen eine Ausdifferenzierung erfolgen soll. Hierbei zeigte sich, dass ein Jahreseinkommen in Höhe von 120.000 EURO vermehrt als Obergrenze herangezogen wurde (z. B. Niederkassel (ab 01.08.2021), Sankt Augustin, Troisdorf).

Sich an dieser Größe zu orientieren bzw. diese für die Anpassung zu verwenden, ermöglichte über die regionale Vergleichbarkeit hinaus die Schaffung eines zusätzlichen finanziellen Rahmens in Höhe von 30.000 EURO (bisherige Obergrenze: 90.000 EURO, zukünftige Obergrenze: 120.000 EURO), in dem die Elternbeiträge gerechter ausdifferenziert werden konnten. In Abänderung zur bisherigen Vorgehensweise erfolgt diese jedoch nicht in 5.000

EURO-Schritten sondern in 10.000 EURO-Schritten. Somit wurden drei neue Einkommensgruppen (18 bis 20) geschaffen. Die Bezeichnung der Einkommensgruppe 17 wurde geändert (bisher: „über 90.000 €“ – neu: „bis 100.000 €“). Daraus folgt, dass sich für Eltern/Sorgeberechtigte, die über ein anrechenbares Jahreseinkommen bis 100.000 EURO verfügen, keine zusätzlichen Belastungen ergeben.

Für Eltern/Sorgeberechtigten, die über ein Jahreseinkommen von mehr als 100.000 EURO verfügen, steigen die Elternbeiträge. Um diese Steigerung moderat zu gestalten, wird von dem bisherigen System der Staffelung der Elternbeiträge abgewichen:

- In den Einkommensgruppen 1 bis 17 steigt mit jeder Einkommensgruppe der prozentuale Anteil des Elternbeitrags am jeweils mittleren Einkommen der Einkommensgruppe. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht dieses System:

Elternbeiträge im Verhältnis zum Einkommen - Kindertageseinrichtungen Ü 3 (Anlage 4) -:

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	mittleres Einkommen zwischen EK-Gruppen	bis 25 Wochenstunden		
			Elternbeitrag (mtl.)	Jahresbeitrag	Anteil Elternbeitrag/ mittleres Einkommen (in Prozent)
5	bis 35.000 €	32.500 €	44 €	528 €	1,6246%
6	bis 40.000 €	37.500 €	56 €	672 €	1,7920%
7	bis 45.000 €	42.500 €	66 €	792 €	1,8635%
8	bis 50.000 €	47.500 €	83 €	996 €	2,0968%

- In den Einkommensgruppen 18 bis 20 erfolgt die Steigerung der Elternbeiträge nicht mehr prozentual am Einkommen, sondern mit jeweils festen Beträgen. Der monatliche Unterschiedsbetrag zwischen den Einkommensgruppen 16 und 17 wird übernommen, so dass sich eine prozentuale Reduzierung am Einkommen ergibt und einer degressiven Erhöhung entspricht, wie die nachfolgende Übersicht beispielhaft darstellt:

Elternbeiträge im Verhältnis zum Einkommen - Kindertageseinrichtungen Ü 3 (Anlage 4) -:

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	mittleres Einkommen zwischen EK-Gruppen	bis 25 Wochenstunden			
			Elternbeitrag (mtl.)	Jahresbeitrag	Anteil Elternbeitrag/ mittleres Einkommen (in Prozent)	
16	bis 90.000 €	87.500 €	215 €	2.580 €	2,9486%	
17	bis 100.000 €	95.000 €	232 €	+ 17 €	2.784 €	2,9305%
18	bis 110.000 €	105.000 €	249 €	+ 17 €	2.988 €	2,8457%
19	bis 120.000 €	115.000 €	266 €	+ 17 €	3.192 €	2,7757%
20	über 120.000 €	125.000 €	283 €	+ 17 €	3.396 €	2,7168%

Mit der Belastung der „oberen Einkommensgruppen“ erfolgt gleichzeitig eine Entlastung der „unteren Einkommensgruppen“. Zukünftig entfallen einheitlich die Elternbeiträge für Kindertagespflege (Anlagen 1 + 2), Kindertageseinrichtungen (Anlagen 3 + 4) und der Offenen Ganztageschule (Anlage 5), sofern die Eltern/Sorgeberechtigten über ein anrechenbares Jahreseinkommen von bis zu 30.000 EURO verfügen. Bislang lag die Beitragsfreiheit bei 25.000 EURO (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen) bzw. 15.000 EURO (Offene Ganztageschule).

Zusätzlicher Vorschlag der Verwaltung:

Eine weitere Entlastung aller Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt dadurch, dass die turnusgemäße Erhöhung der Elternbeiträge, die gemäß der derzeit geltenden Elternbeitragssatzung vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses bzw. Schulausschusses um 5 Prozent zum 01.08.2021 hätte erfolgen sollen, für zwei Jahre ausgesetzt wird. Hierdurch werden weitere Belastungen, die Eltern/Sorgeberechtigte durch die Corona-Pandemie erleiden, vermieden. Die nächste turnusmäßige Erhöhung findet somit erst zum 01.08.2023 und ab diesem Zeitpunkt, wie bisher praktiziert, im Dreijahresrhythmus statt. Damit werden alle Familien von höheren Beiträgen entlastet. Bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 Euro erfolgt auch keine Mehrbelastung durch die Ausdifferenzierung der Einkommensstufen. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich die Elternbeiträge der neuen Einkommensgruppe XII für die Betreuung in der Offenen Ganztageschule. Diese werden ab dem 01.08.2021 auf den gemäß des RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 festgelegten Höchstbetrag angepasst und dann jährlich um 3 Prozent erhöht.

Als Anlage 4 ist beispielhaft die finanzielle Entlastung durch die Verschiebung der turnusgemäßen fünfprozentigen Erhöhung der Elternbeiträge um zwei Jahre von 2021 nach 2023 im Bereich „Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen“ in den einzelnen Einkommensgruppen dargestellt.

Mit der Verschiebung der Erhöhung von 2021 nach 2023 und nicht bereits nach 2022 wird auch die Erwartung verbunden, dass eine finanzielle und möglichst „coronabereinigte“ Auswertung, bezogen auf die veränderten Einkommensgruppen, vorgenommen werden kann.

D. Haushaltmäßige Auswirkungen:

(1) Kindertagespflege, Kindertageseinrichtungen:

Im Rahmen der Beantwortung der Fragen der SPD-Fraktion aus ihrem Antrag vom 17.02.2020 wurde u. a. Nachfolgendes ausgeführt (Vorlagennummer: V/2020/2599):

Zu 4. bis 7.

Im Juni 2018 wurde eine Auswertung bezogen auf die Elternbeiträge vorgenommen. Aus technischen Gründen kann derzeit keine aktuelle Auswertung erfolgen, so dass die damalige Auswertung als Grundlage für die Beantwortung der Fragen unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Veränderungen (z. B. Erhöhung der Elternbeiträge um 5 Prozent zum 01.08.2018) genommen wird. In der Auswertung sind die Kinder, die im Jahr vor ihrem Schuleintritt betreut werden, nicht enthalten, da diese beitragsfrei sind. Da die Zuordnung der Eltern zu den einzelnen Einkommensgruppen nicht steuerbar bzw. vorhersehbar ist, kann unterstellt werden, dass die hochgerechneten Daten aus dem Jahr 2018 unter statistischer Sichtweise genauso aussagefähig sind wie eine potentielle Auswertung zum aktuellen Stichtag.

Zu 7.:

„Die nachfolgende Übersicht zeigt die Verteilung der Elternbeiträge auf die einzelnen Einkommensgruppen:

Einkommensgruppe		Anzahl Kinder je Familie					Gesamt	Beiträge/Jahr
		KK 1	KK 2	KK 3	KK 4	KK 5		
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	101	43	14	3	1	162	0,00 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	51	20	0	0	0	71	0,00 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	36	14	2	0	0	52	0,00 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	32	12	2	0	0	46	33.045,39 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	41	16	1	0	0	58	53.973,36 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	50	17	1	0	0	68	77.862,33 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	45	29	2	0	0	76	91.828,80 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	55	26	2	0	0	83	132.980,40 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	51	35	0	0	0	86	152.326,44 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	16	18	1	0	0	35	58.090,41 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	93	59	0	0	0	152	349.327,44 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	37	33	2	0	0	72	173.919,69 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	41	23	0	0	0	64	186.729,48 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	32	34	2	0	0	68	183.919,68 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	31	23	1	0	0	55	176.018,22 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	19	20	0	0	0	39	142.939,44 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	111	121	12	1	0	245	856.296,63 €

Ausgehend von den Zahlen aus dem Jahr 2018, bedeutet dieses, dass

- durch die zukünftige Beitragsfreiheit in der Einkommensgruppe 4 von einem Einnahmeverlust in Höhe von jährlich ca. 33.000 EURO auszugehen ist,
- durch die Einführung der Einkommensgruppen 18 bis 20 von zusätzlichen Einnahmen auszugehen ist, die den Einnahmeverlust bezogen auf die Einkommensgruppe 4 voraussichtlich mehr als kompensieren. Genauere Aussagen können diesbezüglich nicht getroffen werden, da nicht bekannt ist, wie sich die Einkommensaufteilung in der aktuellen Einkommensgruppe 17 tatsächlich darstellt. Zur nächsten Überarbeitung der Satzung können die dann gewonnenen Erkenntnisse herangezogen werden.

(2) Offene Ganztagschule:

Durch die Beitragsbefreiung in den Eink-Gr. II bis IV entfallen Einnahmen durch Elternbeiträge in Höhe von ca. 71.000 €:

Eink.Gr.	Jahreseinnahme
II	20.909 €
III	18.720 €
VI	31.133 €

Dadurch, dass in der neuen Eink.Gr. XII der gemäß Richtlinie zulässige Höchstbetrag bereits ab dem 01.08.2021 festgesetzt wird, kommt es zu geschätzten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 100.000 Euro.

Somit würde die Stadt durch die Neustaffelung der Einkommensgruppen ca. 30.000 Euro Mehreinnahmen erzielen. Diese Mehreinnahmen stehen jedoch einer Steigerung der Maßnahmekosten von rund 200.000 € für das Schuljahr 2021/22 gegenüber. Die

Kostensteigerung ergibt sich größtenteils aus höheren Personalkosten. Neben der Einrichtung einer neuen Gruppe an der Katholischen Grundschule und den regulären Lohnsteigerungen wurden zwei Einrichtungsleitungen freigestellt, um die Qualität der Betreuung an den Standorten zu sichern. Zudem werden im kommenden Schuljahr drei Ausbildungsstellen eingerichtet, um dem Fachkräftemangel - auch im Hinblick auf einen kommenden Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz - entgegenzuwirken.

Die Anpassung des Beitrages in der Eink.Gr. XII auf den zulässigen Höchstsatz ab dem kommenden Schuljahr ist somit unerlässlich, um das bereits bestehende Defizit im OGS-Bereich nicht noch mehr zu steigern. Dazu gehört auch die jährliche Anpassung des Höchstbetrages (jährlich 3%) in dieser Einkommensgruppe. Das Defizit kann gegenüber der Kommunalaufsicht nicht begründet werden, sofern der gesetzlich festgelegte Höchstbeitrag nicht ausgeschöpft würde. Dann wäre lediglich die Absenkung der Maßnahmekosten (und damit der Qualität) ein Mittel, das Defizit zu senken. Dies würde jedoch dem erklärten Ziel der Stadt Hennef widersprechen, die Qualität des Angebots zu steigern.

(3) Allgemein:

Darüber hinaus ergeben sich finanzielle Unwägbarkeiten aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie. Es steht zu befürchten, dass sich die Einkommenssituation von Eltern/Sorgeberechtigten teilweise aufgrund z. B. von Kurzarbeit verschlechtern wird, so dass die Möglichkeit besteht, dass sich die Einnahmen reduzieren können.

E. Weitere Änderungen der Satzung:

Darüber hinaus wurden noch weitere Änderungen an der Satzung vorgenommen. Diese sind im Detail in der Synopse dargestellt, die als Anlage 2 dieser Beschlussvorlage beigefügt ist. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- Nachsteuerungen, die sich aufgrund der zum 01.08.2020 in Kraft getretenen Änderung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ergeben haben,
- Löschungen von Regelungen, die die Großtagespflegestelle „Gänseblümchen“ in Happerschoss betreffen, da diese zum 01.08.2021 in private Trägerschaft wechselt (vgl. Vorlagennummer: M/2021/0597) sowie
- redaktionelle Änderungen.

Hennef (Sieg), den 20.04.2021
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1: 7. Änderungssatzung

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Leseversion „Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern

Anlage 4: Auswirkungen eines Verzichts der turnusmäßigen Gebührenerhöhung in zwei Jahren

